



Sozialgericht Dortmund

Verkündet am 01.12.2016

Az.: S 19 AS 3392/15

Weber
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



[Redacted], W [Redacted], 0, 5 [Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted] S [Redacted] K [Redacted]
5 [Redacted] b [Redacted]

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-355021 K-P-35502-4

Beklagter

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom
01.12.2016 durch den Vorsitzenden, Richter Dr. Lund, sowie den ehrenamtlichen Richter
Witthüser und den ehrenamtlichen Richter Hommann für Recht erkannt:



Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch darüber, in welcher Höhe der Klägerin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zustehen für die Monate Mai, Juli und August 2015. Die 194 geborene Klägerin bewohnt seit 2004 eine 59,49 m² große Wohnung in _____, aus der ihr Sohn im Juli 2014 ausgezogen ist. Die Klägerin steht seit September 2014 beim Beklagten im Leistungsbezug.

Mit Schreiben vom 03.11.2014 forderte der Beklagte die Klägerin auf, die Bruttokaltmiete auf den für einen Ein-Personen-Haushalt in _____ angemessenen Betrag von 308,50 EUR zu senken. Ab März 2015 werde lediglich dieser Betrag bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Für die Wohnung der Klägerin fielen bis einschließlich April 2015 folgende Kosten der Unterkunft und Heizung an:

Grundmiete	213,00 EUR
Nebenkosten	137,00 EUR
Heizkosten	47,00 EUR
Summe	397,00 EUR

Für die Zeit ab Mai 2015 stimmte die Klägerin auf Verlangen der Vermieterin einer Erhöhung der Grundmiete zu auf monatlich 243,91 EUR.

Ab 08.05.2015 ging die Klägerin einer Erwerbstätigkeit nach als _____ bei der _____ Aus dieser Tätigkeit erzielte sie wie folgt Einkommen, wobei das Einkommen jeweils erst im Folgemonat zufluss:

Monat	brutto	netto
Mai	340,00 EUR	327,42 EUR
Juni	182,75 EUR	175,99 EUR
Juli	382,50 EUR	368,35 EUR
August	323,00 EUR	311,05 EUR

Für die Monate März bis August 2015 bewilligte der Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 19.02.2015 sowie Änderungsbescheiden vom 24.03.2015, 17.06.2015, 11.08.2015 und 11.12.2015 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Beklagte bewilligte der Klägerin zuletzt Regelbedarf in Höhe von 399,00 EUR für Mai 2015, in Höhe von 339,56 EUR für Juli 2015 und in Höhe von 187,15 EUR für August 2015. Für diese Monate bewilligte er der Klägerin zusätzlich jeweils der Unterkunft und Heizung in Höhe von jeweils 355,50 EUR. Dabei berücksichtigte der Beklagte jeweils eine Bruttokaltmiete von 308,50 EUR und Heizkosten in Höhe von 47,00 EUR. Er rechnete für Juli Erwerbseinkommen an in Höhe von 182,75 EUR brutto = 175,99 EUR netto und für August 2015 in Höhe von 382,50 EUR brutto = 368,35 EUR netto.

Gegen den Bescheid vom 19.02.2015 legte die Klägerin am 02.03.2015 Widerspruch ein, gegen den Änderungsbescheid vom 24.03.2015 am 14.04.2015 und gegen den Änderungsbescheid vom 11.08.2015 am 18.08.2015. Die Widersprüche wurden jeweils nicht begründet.

Die Widersprüche wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 23.07.2015 und 09.09.2015 als unbegründet zurück. Im Widerspruchsbescheid vom 23.07.2015 wurde angeordnet, dass der Klägerin 6 % ihrer notwendigen Kosten für das Vorverfahren erstattet werden. Fehler der angegriffenen Bescheide seien nicht (mehr) zu erkennen.

Die Klägerin hat am 21.08.2015 Klage erhoben. Die Klägerin meint, die Anrechnung des Erwerbseinkommens sei fehlerhaft. Darüber hinaus seien durchgehend die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Wohnraum stehe zu den vom Beklagten als angemessen erachteten Mieten nicht zur Verfügung. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit örtliche Wohnungsgesellschaften bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen berücksichtigt worden seien. Das Konzept sei zu veröffentlichen gewesen. Die Ermittlung der sonstigen Nachfragergruppen nach preisgünstigem Wohnraum sei unzureichend.

In der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2016 hat die Klägerin die Klage hinsichtlich der Monate März, April und Juni 2015 für erledigt erklärt und den Streitgegenstand für die verbleibenden Monate auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.02.2015 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 24.03.2015, 17.06.2015, 11.08.2015 und 11.12.2015 sowie in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23.07.2015 und 09.09.2015 zu verurteilen, der Klägerin für die Monate Mai, Juli und August 2015 Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt der Beklagte aus, das Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen sei ausreichend veröffentlicht. Die Angemessenheitsgrenzen seien auf der Homepage des Beklagten veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichungspflicht, insbesondere hinsichtlich der Begründung, bestehe nicht. Es sei nicht zu beanstanden, dass im Rahmen des Konzepts bei Ermittlung der Nachfragergruppen, die mit Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe um Wohnraum konkurrieren, ein bundesweiter Durchschnittswert aus dem Jahr 2006 zugrunde gelegt wurde. Denn es sei ein ausreichender Sicherheitszuschlag vorgenommen worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen O. S. Darüber hinaus hat die Kammer die Bekundungen des Zeugen S. aus dem Klageverfahren S 19 AS 965/15 im Einverständnis mit den Beteiligten im Wege des Urkundenbeweises berücksichtigt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2016 sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren S 19 AS 965/15. Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstands wird verwiesen auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie auf die Gerichtsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage i. S. d. § 54 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat den Streitgegenstand wirksam auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 04.06.2014, B 14 AS 42/13 R, juris, Rn. 10 ff.). Durch den angegriffenen Bescheid des Beklagten vom 19.02.2015 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 24.03.2015, 17.06.2015, 11.08.2015 und 11.12.2015 sowie in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23.07.2015 und 09.09.2015 ist die Klägerin nicht hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung für die noch streitgegenständlichen Monate Mai, Juli und August 2015 beschwert i. S. d. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die angegriffenen Bescheide sind insoweit rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung über die vom Beklagten gewährten Beträge hinaus.

Zwar hat die Klägerin dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit auch auf Kosten der Unterkunft und Heizung aus §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 3, 22 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II). Der Beklagte hat die Höhe der der Klägerin zustehenden Kosten der Unterkunft und Heizung jedoch zutreffend ermittelt. Bei der Leistungsberechnung sind insbesondere nur 308,50 EUR als Bruttokaltmiete zu berücksichtigen. Abweichendes folgt insbesondere nicht aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind. Die der Klägerin entstehende Bruttokaltmiete ist nur bis zur Höhe von 308,50 EUR angemessen.

Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung durch die Behörde vollumfänglich gerichtlicher Nachprüfung unterliegt (BSG, Urteil vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R, juris, Rn. 13; Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11, juris, Rn. 14). Kosten der Unterkunft und Heizung sind angemessen, wenn sie entweder abstrakt oder konkret angemessen sind (BSG, Urteil vom 26.05.2011, B 14 AS 132/10 R, juris, Rn. 17). Von abstrakter Angemessenheit ist auszugehen, wenn die losgelöst vom Einzelfall ermittelten Angemessenheitsgrenzen nicht überschritten werden (vgl. BSG, Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 19). Von konkreter Angemessenheit ist auszugehen, wenn die Kosten der Unterkunft und Heizung zwar nicht abstrakt ange-

messen sind, im Einzelfall eine Wohnung innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen aber nicht anmietbar ist (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, juris, Rn. 25). Eine Bruttokaltmiete von höchstens 308,50 EUR ist für die Klägerin sowohl abstrakt als auch im vorliegenden Einzelfall konkret angemessen.

Die Bruttokaltmiete von höchstens 308,50 EUR ist abstrakt angemessen. Denn die abstrakte Angemessenheitsgrenze ist nach der sogenannten Produkttheorie zu ermitteln durch Multiplikation der abstrakt angemessenen Wohnfläche mit der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete je Quadratmeter im örtlichen Vergleichsraum (ständige Rechtsprechung, z. B. BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 65/08 R, juris, Rn. 13; Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, juris, Rn. 13). Für einen Ein-Personen-Haushalt in Nordrhein-Westfalen ist nach Nr. 8.2 der insoweit maßgeblichen (BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R, juris, Rn. 17 ff.; Landessozialgericht [LSG] NRW, Urteil vom 28.11.2013, L 7 AS 1121/13, juris, Rn. 42) Wohnraumnutzungsbestimmungen (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 12.12.2009, IV:5-619-1665/09) eine Wohnfläche von 50 m² angemessen, für einen Ein-Personen-Haushalt in Iserlohn eine Bruttokaltmiete je Quadratmeter von 6,17 EUR. Letzterer Wert ergibt sich aus dem im Auftrag des Märkischen Kreises erstellten „Konzept zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Märkischen Kreis“. Dieses Konzept ist der Entscheidung der Kammer zugrunde zu legen, weil es keinen durchgreifenden Bedenken begegnet. Das gilt sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht.

In formeller Hinsicht geht die Kammer zwar davon aus, dass das Konzept nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Wenn eine Satzung, durch welche die angemessenen Unterkunftskosten festgelegt werden, nach § 22b Abs. 2 Satz 3 SGB II zwecks Schaffung „der notwendigen Transparenz“ (Bundesregierung, Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 101) mit Begründung ortsüblich bekannt zu machen ist, muss dies für ein schlichtes Konzept, das nicht in einem rechtsförmlichen Verfahren zustande gekommen ist, jedoch für die Leistungsberechtigten dieselben Regelungswirkungen zeitigt wie eine Satzung, erst recht gelten (a. A. Sozialgericht [SG] Duisburg, Urteil vom 19.04.2016, S 48 SO 528/12, juris, Rn. 26; SG Augsburg, Urteil vom 24.11.2015, S 8 AS 984/15, juris, Rn. 41 f.). Das Konzept nebst Begründung ist nicht im Märkischen Kreis ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass es sich bei der Pflicht zur Veröffentlichung des Konzepts und der Begründung lediglich um eine objektive Rechtspflicht handelt, deren Einhaltung durch die Verwaltung im Wege der Aufsicht durchzusetzen ist. Ein Verstoß gegen die Rechtspflicht zur Veröffentlichung führt nicht zur Unanwendbarkeit des Konzepts (a. A. SG Bayreuth, Urteil vom 26.05.2015, S 4 AS 102/15, juris, Rn. 37; wie hier für normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage 2006, § 24 Rn. 36; dagegen aber Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 25.11.2004, 5 CN 1/03, juris, Rn. 34). Es ist anerkannt, dass bei Ermittlung der abstrakten Angemessenheit auch auf unveröffentlichte Erkenntnisquellen abzustellen ist. So sind bei Fehlen eines ordnungsgemäßen Konzepts die abstrakten Angemessenheitsgrenzen vom Gericht – in den Grenzen der Amtsermittlung (vgl. SG Dortmund, Urteil vom 19.02.2016, S 62 SO 444/14, juris, Rn. 45) – nachzuermitteln (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R, juris, Rn. 22; Urteil vom 02.07.2009, B 14

AS 33/08 R, juris, Rn. 22; Anders, Die Sozialgerichtsbarkeit [SGb] 2015, 434, 437), wobei lediglich bei einem Erkenntnisausfall die Tabellenwerte des § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zugrunde zu legen sind (BSG, Urteil vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R, juris, Rn. 25 ff.; Urteil vom 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R, juris, Rn. 25 ff.). Die Erkenntnisse, die das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung gewinnt, sind in aller Regel nicht ortsüblich bekannt gemacht.

In materieller Hinsicht muss ein Konzept schlüssig sein. Dabei besteht Methodenfreiheit (BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris, Rn. 19; Knickrehm, Soziale Sicherheit [SozSich] 2015, 287, 289). Das Konzept muss jedoch folgenden Mindestanforderungen genügen (ständige Rechtsprechung, z. B. BSG, Urteil vom 16.06.2015, B 4 AS 45/14 R, juris, Rn. 20; Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 28; Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, juris, Rn. 19):

Es muss ein Vergleichsraum genau eingegrenzt werden. Die Datenerhebung darf ausschließlich in diesem Vergleichsraum erfolgen. Sie muss sich über den gesamten Vergleichsraum erstrecken. Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete, Vergleichbarkeit, Differenzierung nach Wohnungsgröße). Der Beobachtungszeitraum ist anzugeben. Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel) sind festzulegen. Die Datenerhebung muss valide sein, die einbezogenen Daten müssen repräsentativ sein. Das Konzept muss Angaben über die gezogenen Schlüsse enthalten (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze). Anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze sind bei der Datenauswertung einzuhalten.

Diese Anforderungen sind gewahrt. Vergleichsraum ist der Märkische Kreis. Die Datenerhebung ist ausschließlich im Märkischen Kreis und in allen kreisangehörigen Gemeinden erfolgt. Beobachtungsgegenstand ist der gesamte dortige Wohnungsmarkt. Ausgenommen sind lediglich Substandard-Wohnungen, das heißt solche ohne innenliegendes Bad und ohne Sammelheizung. Ausgenommen sind ferner Wohnungen mit weniger als 35 m² Wohnfläche und Wohnungen des Luxussegments, also solche mit Sauna oder Swimmingpool. Die Datenerhebung erstreckte sich auf Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten, wobei als Neuvertragsmieten solche Bestandsmieten gelten, bei denen der Mietvertragsschluss „unterjährig“ erfolgte. Erhoben wurden für jede Wohnung insbesondere Gemeinde, Wohnfläche, Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten und – außer bei den Angebotsmieten – das Datum des Mietvertragsschlusses. Die Datenerhebung hinsichtlich der Bestands- und der Neuvertragsmieten erfolgte bei den größeren Vermietern und Verwaltern im Märkischen Kreis sowie bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Ergänzend wurden 8.500 Mieterhaushalte angeschrieben. Die Datenerhebung erfolgte hinsichtlich der Bestands- und Neuvertragsmieten in der Zeit von September 2012 bis Juni 2013 zum Stichtag 01.12.2012. Die Angebotsmieten wurden über verschiedene Internetportale, Tagespresse und Homepages von großen Wohnungsanbietern im Märkischen Kreis in den Monaten September 2012 bis Mai 2013 erhoben.

Die Datenerhebung ist valide. Insbesondere wurden unvollständige und offensichtlich

fehlerhafte Angaben nicht und Dubletten nicht erneut berücksichtigt. Freundschaftsmieten, Werkswohnungen, Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen, gewerbliche Wohnungen, möblierte Wohnungen und Ferienwohnungen wurden durch Filterfragen unberücksichtigt gelassen. Die Vergleichbarkeit insbesondere bei den Nebenkosten wurde dadurch gewährleistet, dass berücksichtigt wurde, inwieweit Kosten für die Warmwassererzeugung in den Vorauszahlungen enthalten sind. Ausreißer bei den Bestands- und Neuvertragsmieten außerhalb des Bereichs der 1,96-fachen Standardabweichung wurden im Wege der Extremwertkappung eliminiert.

Die so gewonnenen Daten sind repräsentativ, weil sie auf mehr als 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestands beruhen (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R, juris, Rn. 16). Hinsichtlich der Bestands- und Neuvertragsmieten konnten 21.721 Datensätze erhoben werden, hinsichtlich der Angebotsmieten 2.639 Datensätze. Dem gegenüber stehen 111.300 zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen im Kreisgebiet und 8.900-11.100 jährlich neu abgeschlossene Mietverhältnisse. Für jeden im Wege der Clusteranalyse gebildeten Wohnungsmarkttyp und für jede Haushaltsgröße innerhalb des Wohnungsmarkttyps (1-5 Personen) stehen zwischen 160 (Wohnungsmarkttyp I, 5 Personen) und 4611 Datensätze (Wohnungsmarkttyp III, 2 Personen) bei den Bestands- und Neuvertragsmieten zur Verfügung sowie zwischen 40 (Wohnungsmarkttyp I, 4 Personen) und 371 Datensätze (Wohnungsmarkttyp III, 3 Personen) bei den Angebotsmieten.

Die auf Grundlage der erhobenen Daten gezogenen Schlüsse werden mitgeteilt. Für jeden Wohnungsmarkttyp und jede Haushaltsgröße zwischen 1 und 5 Personen innerhalb des jeweiligen Wohnungsmarkttyps wird im Sinne einer Kappungsgrenze die angemessene Kaltmiete je Quadratmeter ermittelt. Zusätzlich wird, ohne Differenzierung nach Wohnungsmarkttypen, jedoch aufgeschlüsselt nach Haushaltsgröße, mitgeteilt, in welcher Höhe Nebenkosten je Quadratmeter angemessen sind.

Bei der Datenauswertung wurden anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze eingehalten. Bei Clusteranalyse und Extremwertkappung handelt es sich um anerkannte Verfahren. Auch das übrige Vorgehen bei der Datenauswertung begegnet keinen durchgreifenden methodischen Bedenken. Die Datenauswertung ist wie folgt erfolgt:

Aus dem Datenmaterial, das den gesamten Wohnungsmarkt abbildet, wurden die für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe angemessenen Wohnungen im unteren Marktsegment dadurch ermittelt, dass zunächst, differenziert nach Haushaltsgröße, die Zahl der Haushalte ermittelt wurde, die entweder selbst Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe beziehen oder mit Beziehern dieser Leistungen um preisgünstigen Wohnraum konkurrieren. Bei den konkurrierenden Nachfragern handelt es sich erstens um Bezieher von Wohngeld, zweitens um Haushalte mit einem geringen Einkommen, das sie gleichwohl unabhängig von ergänzenden Sozialleistungen macht, und drittens um Haushalte, die ohne wirtschaftliche Notwendigkeit preisgünstigen Wohnraum nachsuchen. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Gruppen wurde angenommen, dass sie 10 % der Haushalte ausmachen. Diese Zahl beruht auf 2006 erhobenen

Daten des Forschungsprojekts „Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBR), wonach 7,5 % der Haushalte als sonstige Nachfrager nach preisgünstigem Wohnraum anzusehen sind. Es wurde ein Sicherheitszuschlag von 2,5 % vorgenommen.

Anhand der so ermittelten Zahl der Nachfrager im unteren Marktsegment wurde ausgehend von den Bestandsmieten eine vorläufige Mietobergrenze bestimmt. Diese vorläufige Mietobergrenze wurde im Rahmen eines iterativen Verfahrens den Neuvertrags- und Angebotsmieten gegenübergestellt. Dabei ergab sich, dass ein ausreichendes Angebot an Wohnraum im unteren Marktsegment dann zur Verfügung steht, wenn die unteren 40 % der Bestandsmieten als – wie geschehen – angemessene Grundmiete zugrunde gelegt werden.

Die ermittelten Nebenkosten entsprechen dem nach Wohnungsgröße differenzierten Mittelwert aller erhobenen Betriebskostenwerte je Quadratmeter.

Dieses grundsätzliche Vorgehen ist bezogen auf andere Kommunen in der Rechtsprechung – zu Recht – wiederholt gebilligt wurde (z. B. LSG NRW, Urteil vom 27.01.2016, L 12 AS 1180/12, juris, Rn. 44 ff.; speziell für ein dem iterativen Verfahren vergleichbares Vorgehen BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris, Rn. 22). Auch die Umsetzung im Märkischen Kreis ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, wie die Zahl der sonstigen Nachfrager nach preisgünstigem Wohnraum gebildet wurde (a. A. anhand des Konzepts des Hochsauerlandkreises SG Dortmund, Urteil vom 19.02.2016, S 62 SO 444/14, juris, Rn. 42 ff.).

Zwar muss das im Rahmen eines schlüssigen Konzepts zugrunde gelegte Datenmaterial die Verhältnisse möglichst aktuell widerspiegeln (BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 6/14 R, juris, Rn. 24; ebenso SG Detmold, Urteil vom 19.11.2015, S 18 AS 369/13, juris, Rn. 33, wonach Daten, die älter sind als fünf Jahre, nicht zu verwenden sind). Auch muss auf die Verhältnisse speziell des regionalen Wohnungsmarkts abgestellt werden (BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R, juris, Rn. 15). Die Zahl der sonstigen Nachfrager wurde gebildet in Anlehnung an Daten aus dem Jahr 2006. Es handelt sich um einen Bundesdurchschnitt, ohne dass ersichtlich ist, inwieweit dieser repräsentativ ist für die Verhältnisse im Märkischen Kreis. Die genannten Grundsätze gelten jedoch für erhobene Daten. Sie gelten nicht für Schätzungen. Um eine solche handelt es sich vorliegend. Eine Schätzung ist lediglich darauf hin zu überprüfen, ob sie auf einer zureichenden tatsächlichen Grundlage beruht und zulässigerweise erfolgen durfte. Die Schätzung beruht mit den Daten des BBR-Forschungsprojekts auf einer zureichenden tatsächlichen Grundlage (vgl. SG Duisburg, Urteil vom 19.04.2016, S 48 SO 528/12, juris, Rn. 41). Dem Zeitablauf und Schwankungen zwischen dem Bundesdurchschnitt und den örtlichen Verhältnissen wird durch den Sicherheitszuschlag von 2,5 % ausreichend Rechnung getragen. Es durfte eine Schätzung erfolgen.

Eine Schätzung darf im Interesse der Praktikabilität umso eher erfolgen, je schwieriger es ist, verlässliche Daten zu erheben, und je weniger Einfluss die Schätzung hat auf das

Gesamtergebnis. Es ist nicht möglich, die Zahl der sonstigen Nachfrager statistisch genau zu erfassen. Das gilt zumindest für diejenigen Nachfrager, die ohne wirtschaftliche Notwendigkeit preisgünstigen Wohnraum nachsuchen. Weil die Zahl der sonstigen Nachfrager letztlich nur einen Teil der Nachfrager nach Wohnraum im unteren Preissegment ausmacht und es sich auch hierbei letztlich nur um den Ausgangspunkt für die Durchführung des iterativen Verfahrens handelt, fällt eine Abweichung der geschätzten Zahl sonstiger Nachfrager von der tatsächlichen Zahl – zumindest in gewissen Grenzen – im Ergebnis nicht ins Gewicht. Dies hat der Zeuge Strege im Rahmen des Rechtsstreits S 19 AS 965/15 bestätigt. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben hat die Kammer keinen Zweifel.

Selbst wenn das methodische Vorgehen hinsichtlich der sonstigen Nachfrager aber fehlerhaft sein sollte, führt dies nicht dazu, dass vom Konzept des Märkischen Kreises abweichende Angemessenheitsgrenzen zu berücksichtigen wären. In diesem Fall hat das Gericht – wie ausgeführt – in den Grenzen der Amtsermittlung die im Rahmen des Konzepts unzureichenden Ermittlungen nachzuholen. Dabei hat die Kammer die vom Zeugen Strege im Rahmen der mündlichen Verhandlung überreichten statistischen Materialien zu berücksichtigen. Darin wird auf eine Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit abgestellt, wonach zum 31.12.2015 im Märkischen Kreis 19.434 Haushalte als „Geringverdiener ohne Leistungsbezug“ anzusehen waren. Geht man davon aus, dass es sich hierbei im Wesentlichen – also vorbehaltlich derer, die ohne wirtschaftliche Notwendigkeit preisgünstigen Wohnraum anmieten möchten – um die sonstigen Nachfrager nach preisgünstigem Wohnraum handelt, ist die im Konzept des Märkischen Kreises zugrunde gelegte Zahl von 20.410 sonstigen Nachfragerhaushalten eher zu hoch als zu niedrig. Aus den vorgelegten statistischen Materialien ergibt sich zudem, dass der Märkische Kreis hinsichtlich der Zahl von Leistungsbeziehern wie auch hinsichtlich der Armutsgefährdung derart dicht am Bundesdurchschnitt liegt, dass ein Sicherheitszuschlag von 2,5 % allemal ausreichend ist. Der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld I an der Gesamtbevölkerung lag bundesweit zum 31.12.2012 bei 3,60 %, im Märkischen Kreis bei 3,56 %. Zum 31.12.2012 lag der Anteil der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an der Gesamtbevölkerung bundesweit bei 8,69 %, im Märkischen Kreis bei 8,79 %. Die Armutsgefährdungsquote lag 2012 bundesweit bei 15,0 %, im Regierungsbezirk Arnsberg, zu dem auch der Märkische Kreis gehört, bei 14,9 %. Das verfügbare Einkommen je Einwohner lag bundesweit bei 20.422,00 EUR, im Regierungsbezirk Arnsberg bei 23.476,00 EUR.

Die im Rahmen eines schlüssigen Konzepts ermittelte abstrakte Angemessenheit einer Bruttokaltmiete von bis zu 308,50 EUR stellt einen Anscheinsbeweis dafür dar, dass diese Bruttokaltmiete auch konkret angemessen ist (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, juris, 33; SG Dortmund, Urteil vom 19.02.2016, S 62 SO 444/14, juris, Rn. 48). Von der konkreten Angemessenheit höherer Kosten ist deshalb nur dann auszugehen, wenn die Klägerin substantiiert darlegt, dass eine Wohnung für sie zu der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete nicht anmietbar ist. Das hat die Klägerin nicht getan.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Berücksichtigung einer höheren Bruttokaltmiete

aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Danach sind zwar auch unangemessene Kosten der Unterkunft und Heizung solange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Kosten auf ein angemessenes Maß zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate. Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig dann vor, wenn gegenüber dem Leistungsberechtigten keine Kostensenkungsaufforderung ergangen ist (BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 19/09 R, juris, Rn. 15 ff.). Der Klägerin gegenüber ist jedoch eine Kostensenkungsaufforderung ergangen. Die Berücksichtigung lediglich eines Teils der tatsächlichen Unterkunftskosten ist, soweit für den Rechtsstreit noch von Bedeutung, erst im sechsten Monat nach Zugang der Kostensenkungsaufforderung erfolgt.

Die Klägerin hat schließlich keinen Anspruch auf Berücksichtigung einer höheren Bruttokaltmiete aus § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II. Danach muss eine Absenkung unangemessener Kosten der Unterkunft und Heizung zwar nicht gefordert werden; wenn dies unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Diese Vorschrift dient allerdings allein dem Interesse des kommunalen Trägers. Ein subjektives öffentliches Recht des Einzelnen folgt aus ihr nicht (Sächsisches LSG, Urteil vom 19.12.2013, L 7 AS 637/12, juris, Rn. 202; Piepenstock, in: juris PraxisKommentar SGB II, 4. Auflage 2015, § 22 Rn. 131), weil es sich um eine Spezialausprägung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handelt (vgl. Luik, in: Eicher [Hrsg.], SGB II, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 132).

Ob die Einkommensanrechnung fehlerhaft ist, mag dahinstehen. Wegen der geringen Höhe des Einkommens der Klägerin und der Vorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II, wonach vorrangig eine Einkommensanrechnung auf den Regelbedarf erfolgt, wirkt sich das Einkommen der Klägerin nicht auf die Kosten der Unterkunft und Heizung aus, die allein Streitgegenstand sind. Abweichendes hat auch der Beklagte im Rahmen der angegriffenen Bescheide nicht angenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache. Von der Anordnung einer Kostenerstattung für das Vorverfahren – wie im Widerspruchsbescheid vom 23.07.2015 vorgesehen – hat die Kammer wegen der Geringfügigkeit des Erfolgsanteils im Vorverfahren abgesehen.

Die Kammer hat die nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zulassungsbedürftige Berufung zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht

Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein-
zulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein-
gelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag
enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen
Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite
www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine
qualifizierte signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom
07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer
qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I,
876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur
und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf
der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgege-
ben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das
Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskos-
tenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Über-
gehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von
dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung
der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht
Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so
beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem,
sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt

und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Lund

Richter



Deuter

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle